



# Die Anerkennung von Einzelpersonen als Angebote zur Unterstützung im Alltag (AZUA) nach § 45a SGB XI

- Zusammenfassung der Neuerungen -



# Rückblick

**Bis Anfang 2022** war für eine Anerkennung als Angebot zur Unterstützung im Alltag (AZUA) der Einsatz von mindestens zwei Einsatzkräften erforderlich.

**Ab 01.02.2022** - mit Novellierung der Anerkennungsverordnung - wird auch qualifizierten Einzelpersonen die Möglichkeit eröffnet, eine Anerkennung als AZUA zu beantragen.



# Anerkennung von Einzelpersonen als AZUA

Eine Einzelperson muss sich vor der Anerkennung entscheiden, ob die Leistungen

- als **selbständige Tätigkeit** z.B. als Klein- / Nebengewerbe oder
- als **ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe** erbracht werden sollen.



# Anerkennungsverfahren

Für eine Anerkennung als Einzelperson werden folgende Unterlagen benötigt:

- **Schriftlicher Antrag auf Anerkennung**
- **Nachweis der persönlichen Eignung**
- **Nachweis der fachlichen Eignung**
- **Nachweis über erfolgreiche Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs**

Informationen zu Ihren Ansprechpartnern, den Antragsvordrucken, den angebotenen Pflegekursen und eine Checkliste der Aufgaben und Grenzen der Angebote zur Unterstützung im Alltag finden Sie im Internetauftritt der Anerkennungsbehörde, des LS Hildesheim.

[https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales\\_gesundheit/gesundheits\\_und\\_pflegerangebote\\_zur\\_unterstuetzung\\_im\\_alltag/angebote-zur-unterstuetzung-im-alltag-nach-dem-sgb-xi-entlastungsbetrag-208184.html](https://soziales.niedersachsen.de/startseite/soziales_gesundheit/gesundheits_und_pflegerangebote_zur_unterstuetzung_im_alltag/angebote-zur-unterstuetzung-im-alltag-nach-dem-sgb-xi-entlastungsbetrag-208184.html)



# Anerkennung von Einzelpersonen im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeit als Nachbarschaftshelfer/Nachbarschaftshelferin

Eine Einzelperson kann als AZUA im Rahmen der Nachbarschaftshilfe anerkannt werden, wenn

- sie Ihre persönliche und fachliche Eignung nachweist:
  - Die **persönliche** Eignung wird durch ein einwandfreies erweitertes Führungszeugnis nachgewiesen. Zudem dürfen keine sonstigen Erkenntnisse vorliegen, die zu Zweifeln an der Eignung führen.
  - Die **fachliche** Eignung wird nachgewiesen durch mindestens die Teilnahme an einem Pflegekurs nach § 45 SGB XI sowie die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs.
- die gezahlte Aufwandsentschädigung max. 85% des gesetzlichen Mindestlohnes nicht überschreitet (**aktuell** 8,35 €/Std., **ab 1.7.2022** 8,88 €/Std., ab 1.10.2022 10,20 €);
- sie ihr Einverständnis zur Veröffentlichung ihrer Kontaktdaten erklärt hat.

## **Aber:**

Verwandte, verschwägerte oder im selben Haushalt lebende Personen sowie Pflegepersonen i. S. d. SGB XI können keine Anerkennung als Nachbarschaftshelferinnen und -helfer erhalten (§ 1 Abs. 2 der Anerk-VO SGB XI).



# Anerkennung von Einzelpersonen im Rahmen selbständiger Tätigkeit

Eine Einzelperson kann als AZUA im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit anerkannt werden, wenn

- sie Ihre persönliche und fachliche Eignung nachweist:
  - Die **persönliche** Eignung wird durch ein einwandfreies erweitertes Führungszeugnis nachgewiesen. Zudem dürfen keine Erkenntnisse vorliegen, die zu Zweifeln an der persönlichen Eignung, der ordnungsgemäßen Leistungserbringung oder der Qualitätssicherung führen.
  - Der Nachweis der **fachlichen** Eignung wird durch die Teilnahme an einer Schulung von mindestens 30 Zeitstunden sowie die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs erbracht.
- eine Fachkraftanleitung sichergestellt ist (sofern die Einzelkraft nicht selbst Fachkraft ist),
- eine Haftpflichtversicherung für den Einsatz besteht,
- ein Konzept eingereicht wird, u. a. zu Inhalt, Umfang, Einzugsbereich, Zielgruppe, Leistungsvereinbarung, Preisen (Stundensatz) und Qualitätssicherung
- das Einverständnis zur Veröffentlichung der Kontaktdaten vorliegt.



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

© Die Inhalte der Präsentation unterliegen dem Urheberrecht. Eine Vervielfältigung ist nur für den persönlichen Gebrauch erlaubt.  
Eine Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung ist daher nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Landesamtes gestattet.

Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
Domhof 1 | 31134 Hildesheim  
Team 01 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

**WIR** sind das **Soziale Niedersachsen**  
**WIR** bauen **Brücken** für

Inklusion

&

Teilhabe

**WIR**  
sind das  
**Landesamt für Soziales, Jugend und Familie**  
in  
Hildesheim | Braunschweig | Hannover  
Lüneburg | Oldenburg | Osnabrück | Verden